



St. Johannes-Junggesellen-Bruderschaft

HOVEN - BETTRATH - LOCKHÜTTE

GEGR. 1802

Satzung der

St. Johannes Junggesellen Bruderschaft Hoven-Bettrath-Lockhütte e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein (im folgenden Bruderschaft genannt) trägt den Namen "Sankt - Johannes - Junggesellen - Bruderschaft Hoven Bettrath Lockhütte".
- (2) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts zu Mönchengladbach eingetragen. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 WESEN UND AUFGABE

Die Bruderschaft sieht ihre Aufgabe in der Heimatpflege. Sie fördert das Überlieferte Schützenbrauchtum und den Schießsport. Sie ist eine Vereinigung von Männern, die für die Tradition der katholischen, historischen Bruderschaften eintritt und zum Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gehört. Sie bekennt sich zu den Leitgedanken des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" und erkennt sein Statut als verbindlich an. Die Bruderschaft versteht sich als christlich ausgerichtete Schützengemeinschaft mit besonderer Bindung an die katholische Kirche. Sie ist kirchlich mit der Gemeinde Bettrath verbunden, welche wiederum an die Filialkirche Herz Jesu angeschlossen ist. Sie setzt sich als christliche Bruderschaft für die Belange alter, kranker, behinderter und benachteiligter Menschen ein. Ihr räumliches Tätigkeitsfeld ist der Stadtteil Bettrath und die Umgebung der Kirche Herz Jesu Bettrath, daneben unterstützt sie die Brauchtumsarbeit im Bezirksverband Mönchengladbach, Rheydt, Korschenbroich der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Bruderschaft befolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 (BGB 1 S. 613 zu § 52 II AO).
- (2) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§2). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aktives Mitglied kann grundsätzlich jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zielen der Bruderschaftsbewegung "Für Glaube, Sitte, Heimat" bekennt, sich dieser Satzung und dem Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften unterwirft, einer der anerkannten christlichen Kirchen angehört und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Eine aktive Mitarbeit, insbesondere die Teilnahme an den kirchlichen Begegnungen der Bruderschaft wird erwartet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die passive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch Ernennung auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei verheirateten Mitgliedern mit Vollendung des 35. Lebensjahres [Ausnahmen davon siehe Absatz (4)]. Der Austritt muß dem Verein schriftlich angezeigt werden. Der Ausschuß ist möglich durch Beschluß des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder das Ansehen der Bruderschaft geschädigt hat oder mit dem Beitrag zwei Jahre in Rückstand ist. Der Ausschuß muß durch die nächste ordentliche Generalversammlung bestätigt werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitglieder aus Kirmeszügen mit einem Durchschnittsalter unterhalb der Altersgrenze für verheiratete Mitglieder, dürfen nach Versammlungsbeschluss weiterhin aktiv am Bruderschaftsleben teilnehmen.

Weitere Ausnahmen zur aktiven Teilnahme werden durch die Versammlung bis auf Widerruf beschlossen und in der Geschäftsordnung [§3(1)]vermerkt.

- (5) Passives Mitglied kann grundsätzlich jede männliche Person werden die nicht am aktiven Bruderschaftsleben teilnehmen möchte.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand entscheidet über den Erlaß der Beitragsleistung.

§ 6 MITGLIEDSRECHTE

Jedes aktive Mitglied besitzt innerhalb der Bruderschaft das aktive und passive Wahlrecht, passive Mitglieder besitzen kein Wahlrecht. Darüber hinaus dürfen passive Mitglieder keine Schusskarten erwerben. Jedes aktive Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das Recht auf den Königsschuß ist grundsätzlich den volljährigen aktiven Mitgliedern vorbehalten. Näheres, insbesondere zur Durchführung des Vogelschusses und den Rechten und Pflichten des Kirmesvorstandes, regelt die Geschäftsordnung und Schießordnung der Bruderschaft.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich (Frühjahrsgeneralversammlung und Herbstgeneralversammlung) einberufen. Darüber hinaus sind weitere Sitzungen möglich. Einberufen wird die Versammlung spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder per email. Zur Wahrung der Frist genügt die Übergabe an die Post oder das Versanddatum. Auf Antrag von einem weniger als der Hälfte (50% -1) der Mitglieder muß der Präsident eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen sind öffentlich. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Änderung und Ergänzung dieser Satzung (erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit)
- (2) die Wahl des Vorstandes
Wahlversammlung ist die Herbstgeneralversammlung; je die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden und engeren Vorstandes, werden neu gewählt (in einem Jahr die Erstbesetzung "1. Präsident, 1. Kassierer usw.", im nächsten die Zweitbesetzung)
- (3) die Entlastung des Vorstandes
- jährlich bei der Herbstgeneralversammlung
- (6) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Beschlüsse sind im Protokollbuch festzuhalten und von Protokollführer und Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der (geschäftsführende) Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Darüber hinaus gehören dem engeren Vorstand an eine durch die Bruderschaftsversammlung bestimmter Priester der Gemeinde oder ein von ihm im Einvernehmen mit der Versammlung bestimmter Beauftragter zur Vertretung, der Vizepräsident, der Geschäftsführer sowie der zweite Kassierer. Zum engeren Vorstand gehört, sofern der Titel verliehen wurde, der Ehrenpräsident.
- (3) Zum erweiterten Vorstand, der vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, insbesondere in Fragen der aktiven Brauchtumpflege, hinzugezogen werden kann, gehören der König des Jahres und seine Brudermeister.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden und des engeren Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Ersatzwahl bis zum Ende der Amtszeit.

- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten (Vorsitzenden) jährlich zu mindestens drei Sitzungen zusammen. Zu jeder zweiten Sitzung nehmen jährlich wechselnde Vertreter der Bruderschaftszüge teil. Diese haben bei Beschlussfassungen kein Stimmrecht. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muß der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bruderschaftspräses. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.
- (6) Folgende Aufgabenstellung ist vereinbart: Der Präsident vertritt die Bruderschaft nach innen und außen. Der Kassierer verwaltet die Gelder der Bruderschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung und führt Buch darüber. Der Schriftführer erstellt die Niederschriften der Versammlungen und Sitzungen und erledigt den Schriftverkehr. Der geistliche Präses regelt die kirchlichen / religiösen Angelegenheiten der Bruderschaft und ist ihr geistlicher Berater.
- (7) Zu sämtlichen Geschäften, die satzungsmäßigen Aufgaben dienen, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Anträge aus Vorstand und Mitgliedschaft, die grundsätzliche Fragen berühren, dürfen bei der Mitgliederversammlung nicht unter Punkt Verschiedenes behandelt werden. Werden entsprechende Anträge gestellt, sind sie in der Tagesordnung der nächsten Versammlung auszuweisen und auf dieser zu behandeln.
- (3) Der Vorstand, insbesondere der 1. Schatzmeister, haben darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher pfleglich behandelt werden und sorgfältig aufbewahrt werden. Jährlich ist ein Verzeichnis zu erstellen. Der Vorstand haftet persönlich.
- (4) Die Sankt - Johannes - Junggesellen - Bruderschaft Bettrath Hoven Lockhütte gibt sich eine Geschäftsordnung. Daneben werden sogenannte Ausführungsbestimmungen nach entsprechendem Beschluß im Protokollbuch festgehalten.
- (5) Die Bruderschaft pflegt die überlieferten Schützenbräuche im Stadtteil Bettrath. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Bruderschaft kann durch eine Generalversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es einer Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu dieser Versammlung muß unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung der Bruderschaft“ jedes Mitglied per Einschreiben eingeladen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Bruderschaftsvermögen an die St. Maria Männerbruderschaft Hoven-Bettrath-Lockhütte e.V., die es unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken zu zuwenden hat. Bei Neugründung einer Junggesellenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung hat die St. Maria Männerbruderschaft Hoven-Bettrath-Lockhütte e.V. das ihr zur Aufbewahrung überlassende Inventar herauszugeben.
- (3) Liquidatoren sind der Präsident, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Zur Beschlußfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 12 Satzungsschluß

Diese Satzung wurde bei der Generalversammlung am 23.11.2014 beschlossen. Die Ordnungsmäßigkeit wird bestätigt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

Vorstandsvorsitzender :	Nils Thönnessen
Kassierer :	Simon Siebecke
Protokollführer :	Jens Thönnessen